

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 373/10 B

L 3 R 376/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 R 288/07 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. September 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 15.9.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Der Kläger macht geltend, dass das LSG seine nach § 109 SGG gestellten Beweisanträge abgelehnt habe, namentlich ein Gutachten von dem Orthopäden Dr. S. in T. und ein arbeitstechnisches Gutachten über die vom Kläger als Energieberater durchgeführten Tätigkeiten, die nunmehr krankheitsbedingt nicht mehr durchgeführt werden könnten, einzuholen.
- 6 Dieser Vortrag eröffnet bereits deshalb nicht die Revisionsinstanz, weil nach dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) gestützt werden kann. Nach dem Beschwerdevortrag hat der Kläger aber beide Beweisanträge ausdrücklich auf die Vorschrift des § 109 SGG gestützt (*Bl 2 f; 4 Beschwerdeschrift*) und sich hierfür auf die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge bezogen (*Seite 10 Entscheidungsgründe LSG*). Der Ausschluss einer Rüge der fehlerhaften Anwendung des § 109 SGG gilt im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde umfassend und unabhängig davon, worauf der Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*BSG vom 31.1.1979 - 11 BA 129/78 - SozR 1500 § 160 Nr 34 S 31; BSG vom 21.4.1995 - 2 BU 35/95 - Juris RdNr 7; BSG vom 15.12.2005 - B 9a V 14/05 B - Juris RdNr 9; BSG vom 30.5.2006 - B 2 U 86/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 4; ebenso BVerfG*



<Kammer> vom 12.4.1989 - 1 BvR 1425/88 - SozR 1500 § 160 Nr 69 S 76; zuletzt Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8).

- 7 2. Soweit der Kläger meint, das LSG habe "keinerlei Amtsermittlung gemäß § 103 SGG betrieben", gilt Folgendes: Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Die Ausführungen des Klägers zum Vorliegen eines Verfahrensmangels gemäß § 103 SGG erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Denn der Kläger behauptet nicht, im Berufungsverfahren einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 9 Soweit der Kläger bemängelt, dass das LSG den gutachterlichen Feststellungen des Prof. Dr. L. zur Wegefähigkeit des Klägers nicht gefolgt sei, ist dieser Vortrag ebenfalls unbeachtlich, weil es sich um Angriffe auf die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung handelt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung*) gestützt werden. Auch die Behauptung, das LSG habe in der Sache falsch entschieden, eröffnet nicht die Revisionsinstanz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 3. Soweit der Kläger schließlich die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) rügt, ist auch dieser Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) gerügt, so liegt ein Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (stRspr; vgl zB Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5 mwN).
- 12 Der Kläger rügt insoweit, das LSG habe nicht zur Kenntnis genommen, dass der Kläger ein "Vioxx"-Opfer sei, dass ihm die Nutzung eines Pkw nicht ohne Schmerzen möglich sei, da er keinen schmerzfreien Schulterblick wegen Einschränkungen der Beweglichkeit der Wirbelsäule infolge der Erkrankung Morbus Bechterew durchführen könne und der Gutachter Dr. M. dies bestätigt habe (Seite 4 Beschwerdeschrift). Es fehlt jedoch jeweils hinreichender Vortrag dazu, dass das LSG-Urteil auf der angeblichen Gehörsverletzung beruhen kann. Der Kläger trägt nämlich weder vor, dass die Verursachung (eines Teils) seiner Beschwerden durch das



Medikament "Vioxx" für das LSG entscheidungserheblich war, noch, dass es für diese Entscheidung auf seine Fähigkeit angekommen sei, ein Kfz zu führen. Zu letzterem trägt der Kläger lediglich vor, dass ihm nach seiner Auffassung die erforderlichen Fußwege von jeweils 500 m nicht zumutbar seien; hieraus aber ergibt sich nicht, dass auch das LSG hiervon ausgegangen ist. Vielmehr folgt aus seinem Vortrag Bl. 3 unten der Beschwerdebegründung das Gegenteil.

- 13 Damit hat der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

